

● Alleinverdiener-Familien werden krass benachteiligt

Seite 13

2 Standbeine: "Lieben" und "Arbeiten"



Familien sind Sieger in der Werteskala

Die österreichischen Ergebnisse der europäischen Wertestudie 1999 zu den Themen "Lieben" und "Arbeiten" stehen im Mittelpunkt der Analyse von Paul M. Zulehner und Regina Polak. "Lieben und Arbeiten sind gleichsam jene zwei 'Beine', mit denen der Mensch durchs Leben geht. Sind diese beiden 'Lebens-Beine' gesund, 'geht' es einem Menschen weithin gut", begründen Zulehner und Polak ihren thematischen Zugang.

Wenngleich die hohe Wertschätzung beider Lebensbereiche nicht überrascht, so kommt - neben dem hohen Arbeitsethos der Österreicher - die Höchstbewertung des Familien-Lebensraumes für die Forscher angesichts des vielzitierten Trends zur Single-Gesellschaft "unvorhergesehen". Nur für 1% der Befragten ist die Familie wenig oder überhaupt nicht wichtig. 89% geben ihr hingegen höchste Priorität. "Familie und Arbeit stehen auch heute noch als ungebrochene Sieger an der Spitze der menschlichen Werteskala: als Orte, wo der Mensch zum Mensch werden kann. Daraus ergibt sich eine große politische und gesellschaftliche Verantwortung für jene, die auf die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedin-

gungen dieser Lebensbereiche Macht und Einfluss haben", bilanzieren Zulehner und Polak. Gemeinsam mit Freunden und Bekannten formt die Familie nach ihrem Befund eine "kleine Lebenswelt" oder einen "familialen Lebensraum", der dem Einzelnen ein "Dach über seiner Seele" bietet. Dies ist in hochmodernen, leistungsgetriebenen, gesichtslosen, anonymen und kalten Gesellschaften ein notwendiges Gegengewicht - und erklärt die hohe Bewertung von Familie, Freunden und Bekannten.

Inhalt des Zusammenlebens ist wichtiger als die Form

Während 1990 nur 12% der Befragten der Wertestudie die Ehe für eine überholte Einrichtung hielten, sind es in der aktuellen Untersuchung aber bereits 20%. Vier von fünf Befragten halten die Ehe aber keinesfalls für überholt. Wichtigere Merkmale für eine gelingende Partnerschaft, unabhängig von der Form des Zusammenlebens, sind heute glückliche sexuelle Beziehungen, ein von den Schwiegereltern getrenntes Leben, gegenseitiger Respekt, die gemeinsame Bewältigung des Haushalts und Treue.

Fortsetzung

Studie

2 Standbeine: "Lieben" und "Arbeiten"

Weniger wichtig als noch 1990 sind heute ausführliche Gespräche über gemeinsame Interessen, gute Wohnverhältnisse und Kinder. "Frauen koppeln den Kinderwunsch heute in der Regel an die Erwartung, dass sich ihr Partner aktiv an Fragen der Kinderbetreuung beteiligt, wenn nicht sogar diese mit ihnen teilt", resümieren Zulehner und Polak. Zunehmend weniger Frauen sind bereit, die gesamte Last der Verantwortung allein zu tragen. Und nach den Befunden der interviewten ExpertInnen fehlen den Kindern die Väter nach wie vor viel zu oft. Ein interessantes Ergebnis in diesem Zusammenhang ist, dass 87% der Befragten die Ansicht teilen, dass ein Kind Vater und Mutter braucht. Allerdings: Dass Väter genauso gut geeignet sind, sich um Kinder zu kümmern wie Mütter, vertreten nur 27% der Bevölkerung voll und ganz. Jeder fünfte lehnt diese Auffassung ab, Frauen und Männer unterscheiden sich dabei nur geringfügig.

Kinder brauchen Raum und Zeit

Hinsichtlich der Veränderung der Geschlechterrollen machen Zulehner und Polak auf die bislang "halbierten" Leben von Mann und Frau aufmerksam: Während man den Frauen früher primär ein Familienfrauendasein zugestand, wurden Männer kulturell zu "Berufsmännern" gemacht. "Innerhalb der Bemühungen um eine Neuformung der Geschlechterrollen ist somit eine neue Balance zwischen Erwerbs- und Familienwelt zu finden - ein Vorgang, der für beide Geschlechter stattfinden muss", argumentiert das Autorenduo. Das traditionelle Frauenbild trifft man jedenfalls bei einem Drittel der

(befragten) Frauen und Männer in Österreich an. Die Berufstätigkeit von Frauen ist aber weiterhin unbestritten - sie entlastet die Männer und sichert die Unabhängigkeit der Frauen. Kinder zu bekommen und großzuziehen, gilt nur für eine Minderheit als Bedingung glücklichen Lebens. Die Autoren: "Ob man daraus automatisch auf eine mangelnde innere Bereitschaft, Kinder aufzuziehen, schließen kann, ist derzeit offen - aber durchaus ein möglicher Trend für die Zukunft." Dass Männer und Frauen sich allein durch finanzielle Anreize dazu motivieren lassen, Kinder in die Welt zu setzen, ist nach ihrem Befund zu bezweifeln. Ihr Resümee: "Es bedarf einer neuen Wertschätzung für Kinder auf der Ebene der Werte. Romantische Idealisierung ist zu wenig, Kinder brauchen Raum und Zeit."



Info:

Paul M. Zulehner, Regina Polak: Lieben und Arbeiten.
In: Hermann Denz, Christian Friesl, Regina Polak, Reinhard Zuber, Paul M. Zulehner (Hg.): Die Konfliktgesellschaft. Wertewandel in Österreich 1990-2000 (Czernin Verlag, 2001)
ISBN 3-7076-0102-1

Kontakt:

Paul M. Zulehner, Institut für Pastoraltheologie der Universität Wien, Maria Theresien Str. 3/24, 1090 Wien
Tel.: +43/1/4277-31202, Fax: +43/1/4277-9312
E-Mail: paul.zulehner@univie.ac.at

Regina Polak, Institut für Pastoraltheologie der Universität Wien, Maria Theresien Str. 3/24, 1090 Wien
Tel.: +43/1/4277-31211 Fax: +43/1/4277-9312
E-Mail: regina.polak@univie.ac.at

Studie

Alleinverdiener-Familien werden krass benachteiligt



Steuerliche Situation ist nicht befriedigend

Die in "beziehungsweise" Nr. 18-19/00 und 23/00 begonnene Diskussion über die steuerliche Behandlung von Alleinverdiener-Familien bzw. Hausfrauen sollte wegen anhaltender Aktualität weitergeführt werden. Grundsätzlich sei erwähnt, dass es sich bei Alleinverdiener-Familien um eine nicht zu vernachlässigende Anzahl handelt: Insgesamt nehmen mehr als 1 Mio. Steuerpflichtige den Alleinverdiener-Absetzbetrag (Av-AB) in der Höhe von 5.000,- S jährlich in Anspruch (Lohnsteuerstatistik 1998), davon sind rund 600.000 Familien mit Kindern. Von den rund 400.000 kinderlosen Av-AB-Beziehern (230.000 Pensionisten) haben die meisten Kinder großgezogen, nur rund 50.000 Haushalte sind derzeit noch kinderlose Paare.

Das österreichische System der Individualbesteuerung mit seinem progressiv steigenden Steuertarif und die derzeitige steuerliche Berücksichtigung der Alleinverdiener bringen es mit sich, dass Alleinverdiener gegenüber Doppelverdienern mit insgesamt demselben Einkommen bei gleichzeitig einem zusätzlich zu versorgenden Haushaltsmitglied steuerlich zu hoch belastet sind, wobei sich eine jährliche Mehrbelastung von mindestens einem überdurchschnittlichen Monatsgehalt ergibt. (Beispiele: Bei einem mtl. Bruttolohn von 30.000,- S beträgt die jährliche Lohnsteuer für den

Alleinverdiener 52.300,- S, für den Doppelverdiener-Haushalt nur 16.700,- S, bei einem mtl. Bruttolohn von 40.000,- S beträgt die jährliche Lohnsteuer für den Alleinverdiener rund 95.000,- S, für die Doppelverdiener aber nur rund 53.000,- S). Außerdem wurde die bei der Steuerreform 2000 eingeführte und je nach Einkommen abgestufte Reduktion des Allgemeinen Absetzbetrages heuer sogar noch verschärft und führt bereits ab einem Bruttoeinkommen von 35.000,- S zu dessen Wegfall (Verlust gegenüber 2000: 3.000,- S jährlich), was natürlich die "gutverdienenden" Alleinverdiener ein weiteres Mal trifft.

In Anbetracht dessen, dass (junge) Familien in den ersten Jahren der überwiegend selbst wahrgenommenen Betreuung der Kinder durch einen Elternteil bzw. mit mehreren Kindern auch für längere Zeit oft von nur einem Einkommen leben müssen, gewinnt die Behandlung von Alleinverdiener-Haushalten große familienpolitische Relevanz. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in Zeiten angespannter Arbeitsmärkte ein Partner oft gar nicht freiwillig ohne Beschäftigung ist. Jedenfalls sind Alleinverdiener-Haushalte, wie die Verteilungsstudie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung dargelegt hat, wesentlich stärker von Familienarmut bedroht als Doppelverdiener.



Der für die steuerliche Abgeltung der Unterhaltsleistungen gegenüber dem nicht erwerbstätigen Ehepartner bzw. Partner mit mindestens einem Kind vorgesehene Alleinverdiener-Absetzbetrag von 5.000,- S jährlich (der im Fall geringer oder keiner Steuerschuld als Negativsteuer ausbezahlt wird), ist demgegenüber ein unverhältnismäßig geringer Ausgleich. In Anlehnung an die erreichte Steuerfreistellung des Existenzminimums für die Kinder wäre es konsequent, auch die Unterhaltungspflicht für den nicht erwerbstätigen (Ehe-)Partner in der Größenordnung eines Grundbedarfs steuerlich zu berücksichtigen. Eine sozialen Kriterien entsprechende Möglichkeit wäre, den Absetzbetrag in einem je nach dem Betreuungsbedarf von Kindern (Alter) oder Angehörigen abgestuften Ausmaß zu gewähren.

Allerdings macht der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Familien, anders als für die Kinderkosten, in der Frage der Alleinverdiener bisher einen Strich durch die Rechnung. So hat der VfGH in einem Erkenntnis vom Juni 1992 entschieden, dass sich die Entscheidungsgründe bezüglich des Kindesunterhaltes nicht auf die Unterhaltsleistungen an Ehegatten übertragen lassen. Diese, wie auch die Aufgabenverteilung in der Familie, lägen vielmehr weitgehend in der Disposition der Ehepartner und seien insofern als Sache privater Lebensgestaltung oder persönlichen Risikos anzusehen. Dies gelte demnach auch für die Entscheidung, ob beide Eltern berufstätig sind oder ob sich ein Elternteil hauptsächlich der Kinderbetreuung zuhause widmet. Der durch die

Übernahme der Obsorge und Betreuung der Kinder entstehende Unterhaltsbedarf eines Elternteils sei eine Auswirkung der Kinderlasten, deren steuerliche Berücksichtigung ja verfassungsrechtlich geboten ist. Damit gelangte der VfGH zum Ergebnis, dass der Ehegattenunterhalt steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden müsse; nicht einmal die Steuerfreistellung des Existenzminimums des Ehegatten wurde verlangt. Auch im zweiten Erkenntnis zur Familienbesteuerung vom Oktober 1997 hat das Höchstgericht festgestellt, dass sich die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht auf die steuerliche Berücksichtigung des Unterhalts gegenüber Ehegatten beziehen und die Verfahren in diesem Punkt eingestellt.

Der Rechtsmeinung des VfGH ist grundsätzlich entgegenzuhalten, dass, wenn das Aufziehen von Kindern keine reine Privatsache darstellt (wie es der VfGH auch sieht), auch die mit der Unterhaltslast untrennbar verbundene Obsorge und Betreuung von Kindern durch die Eltern im öffentlichen Interesse steht. Schließlich umfasst die in § 144 ABGB den Eltern verpflichtend auferlegte Obsorge für die Kinder neben dem Unterhalt auch die Betreuung und Erziehung. Dass der dadurch bei einem Elternteil entstehende Unterhaltsbedarf eine Auswirkung der Kinderlasten ist, hat der VfGH zwar selbst festgestellt, nicht aber die daraus erwachsenden Konsequenzen gezogen. Wenn demnach die finanziellen Kinderlasten eine steuerliche Berücksichtigung bewirken, müsste dies auch für

deren notwendige Begleiterscheinung, die Betreuung und den damit verbundenen Verzicht auf eigene Erwerbstätigkeit gelten, quasi als Abgeltung einer öffentlich relevanten Leistung.

Die mit der Kinderbetreuung verbundene Aufgabenteilung der Eltern und der damit in der Regel einhergehende (zeitweise) Einkommensverzicht eines Elternteils stellt sich insofern eben nicht nur als Sache privater Lebensgestaltung dar; umso mehr gilt dies für Fälle, in denen Frauen zumindest temporär keine Beschäftigung finden und sich stattdessen für einige Zeit der Kinderbetreuung widmen. Von steuerlicher Relevanz ist dies umso mehr, als ein solcher Ausfall eines Einkommens die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller Eltern beeinträchtigt. Die Entscheidung der Eltern über die Aufteilung der Kinderbetreuung und Familienarbeit darf im Sinne der Wahlfreiheit und Neutralität gegenüber Lebensformen jedenfalls nicht steuerlich benachteiligt werden. Die Obsorge für Kinder als Kriterium für eine steuerliche Berücksichtigung des Unterhalts an den nicht erwerbstätigen (Ehe-)Partner gilt auch für Alleinverdiener-Haushalte ohne Kinder, wenn es nach langjähriger Kindererziehung für die Mutter Probleme beim (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben gibt.

In diesem Zusammenhang dürfte es von Interesse sein, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht folgerichtig festgestellt hat, dass der Betreuungsaufwand für Kinder (ob außerhäuslich oder von den Eltern selbst) bei allen Eltern steuerlich zu

berücksichtigen sei. Aus diesem Grund ist der Betreuungsbedarf als Bestandteil des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums der Kinder anzusehen und steuerlich entsprechend zu berücksichtigen. Mit dieser steuerlichen Gleichbehandlung der von den Eltern gewählten Betreuungsform ist natürlich auch eine gerechtere Behandlung der Alleinverdiener-Haushalte verbunden, in denen sich ein Elternteil (zumindest zeitweise) der Kinderbetreuung widmet. 

Info:

Dr. Andreas Kresbach, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/3, Franz Josefs Kai 51, 1010 Wien. Tel. 711 00 - 3307, Fax-DW 3341, E-Mail: andreas.kresbach@bmsg.gv.at
S. dazu A. Kresbach, in: Finanz-Journal 4/99, 1/00, 11/00.